GEMEINDE HILTRUP

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „HILTRUP – WEST"

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Hiltrup 8 (oranger Eindruck)

Diese 4. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 06.02.1980 festgestellt worden.

Münster, den 12.01.1981

Ratsherr Schriftführer

Diese 4. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22.02. bis 24.03.1980 offengelegen.

Münster, den 25.03.1980

Der Oberstadtdirektor

Diese 4. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 4. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az:) genehmigt worden.

Münster, den 19

Der Regierungspräsident i. A.

Die Genehmigung dieser 4. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.

Münster, den 19

siehe 5. Änderung

(Ing.(grad.) Schulte)
Stadtvermessungsamtmann

Aufgehoben durch Bplan Hi 18

Aufgehoben durch Bplan Nr. 297

siehe 6. Änderung

6. Änd.

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 399
Fläche für die Landwirtschaft

Aufgehoben durch VBP 4

Aufgehoben durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 vom 12.02.2010

Fläche für die Landwirtschaft

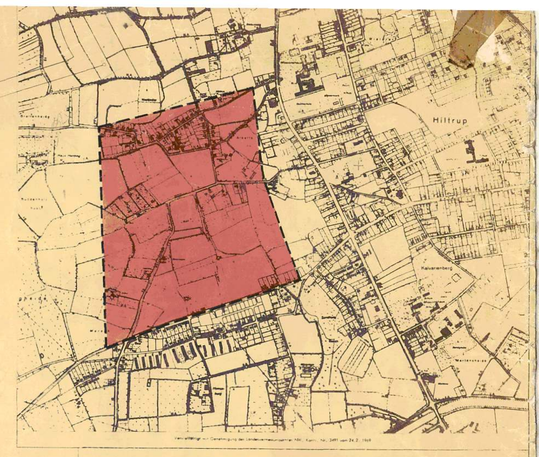
VORBEHALTSTREIFEN

GEPLANTE ENTLASTUNGSSTRASSE

HILTRUP

Burgwall · Burgstraße · Roseneck · Coerdingheide · Nisinghoverweg · Hermannsweg · Nieländerweg · Hebbelweg · An der alten Kirche · Rückertstraße · Rilkeweg · Holderlinweg · Wielandstraße · Theodor-Storm-Straße · Thomas-Mann-Weg · Amtsbürener Straße · Graben · Museumsallee

Fl. 13



FESTSETZUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Grünflächen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Abgrenzung des Wasserschutzgebietes* (Schutzzonen)
- Kirche
- Jugendheim
- Kindergarten
- Schule
- Parkanlagen
- Sportplatz
- Dauerkleingarten

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
o Offene Bauweise
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
20-25° Dachneigung (zwingend)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
II-III Höchstgrenze, Mindestgrenze
(II) zwingend
(II+) Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß

Gemeinschaftsanlagen: Kinderspielplatz über Tiefgarage, GST, Müllboxen, und oberirdische Garagen
GGa Gemeinschaftsgarage
GSt Gemeinschaftsstellplätze
P Öffentliche Parkanlagen
Umformerstation

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

Vorhandene Bäume u. Wallhecken sind zu erhalten.
0,3 Sichtdreieck: Von baulichen Anlagen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.
Grundflächenzahl
0,6 Geschoßflächenzahl

1. STELLUNG der baulichen ANLAGEN:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. BAUGESTALTUNG
a) Außenwände und Dächer: sind nur Ziegeleifugbauten zugelassen.
In den Gebieten WR mit I, u. II. Vollgeschossen gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
b) DREMPEL und TRAUFEN:
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.
c) GARAGEN:
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht und Form zu erstellen.

3. HÖHENLAGEN der baulichen ANLAGEN:
Die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse bei Gebäuden mit I, u. II. Vollgeschossen darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

4. ART der baulichen NUTZUNG:
In den Gebieten WR I, sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

5. VORGÄRTEN:
Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.
Sie sollen zur Straßenseite hin mit Kantensteinen, Mauern und Zäunen nicht über 30 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefaßt, mit Rosen befestigt und mit Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.
Auf den Grundstücken mit Gebäuden von mehr als 4 Vollgeschossen dürfen Mauern und Zäune auch auf den übrigen Flächen nicht erstellt werden, es sei denn, daß sie zur Sicherung der Garagenrampen und der Kinderspielplätze erforderlich werden.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Bebauung mit Firstrichtung und
- Bebauungsvorschlag
- Starkstromleitung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Erdkabel nach Angaben der VEW
- Kanaldeckel
- Laterne
- Hydrant

VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN: A–E

Geändert durch Bebauungsplan Hi 8 in der Fassung der
1. Änderung (1) vom 18.12.1974 (siehe Bpl. Hi 18)
2. Änderung (2) vom 15.02.1980
3. Änderung (3) vom 03.11.1978
5. Änderung (5) vom 11.10.1985

Änderungen gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 13.5.1969

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde von mir verfaßt.
Coesfeld, den 14.2.1968
Dr. Wolters, Architekt

Dieser Bebauungsplan wurde von mir hergestellt. Ich bescheinige die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grundlage und die geometrische Eindeutigkeit der Planung.
Münster, den 28. II. 1969
Dr.-Ing. Drees Öff. best. Vermessungsingenieur
Dr. Drees, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN dieses Bebauungsplanes:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW Seite 283), die §§ 1, 2, 8 – 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW Seite 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I Seite 1233), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW Seite 373).

Diesser Planentwurf ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Seite 341) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.1968 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 13.5.1969
(Dr. Tölle) Bürgermeister (Bärschneider) Gemeindevertreter (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I Seite 341 aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.1968 in der Zeit vom 5.3.69 bis 8.4.69 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 13.5.1969
(Dr. Tölle) Bürgermeister (Bärschneider) Gemeindevertreter (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. §§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Gemeinde Hiltrup am 13.5.1969 als Satzung beschlossen worden.
Hiltrup, den 13.5.1969
(Dr. Tölle) Bürgermeister (Bärschneider) Gemeindevertreter (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauB vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 16.3.1970 (Aktenzeichen 35.31-5267) genehmigt worden.
Münster, den 16. März 1970
Der Regierungspräsident Im Auftrage

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß BBauG vom 8.6.1970 bis einschl. 9.7.1970 öffentlich ausgelegen. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Münster vom 26.5.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 5.8.1970
Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
(Blöcker)

Bebauungsplan Nr. 8

GEMARKUNG HILTRUP

FLUREN 4, 5 u. 6

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung